

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 17

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Nr. 17

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 31. Oktober 1941.

Inhalt.

Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministers über Lade- und Löszeiten in der Binnenschifffahrt.

Verordnung

(vom 27. Oktober 1941)

über Lade- und Löszeiten in der Binnenschifffahrt.

Auf Grund der §§ 29 Absatz 4 und 48 Absatz 4 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1938 (Reichsgesetzblatt Seite 868) nebst Nachträgen und des § 34 der Allgemeinen Ausführungsverordnung vom 26. November 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 289) in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. Juli 1941 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) wird folgendes bestimmt:

I.

Abweichend von den §§ 29 Absatz 2, 38, 48 Absatz 2 und 53 Absatz 2 des Gesetzes betragen die Lade- und Löszeiten für alle Häfen und Umschlagsplätze in der badischen Rheinstrecke:

A. für Massengut

bis zu 125 t	1 Tag,
" " 300 t	2 Tage,
" " 500 t	3 "
" " 750 t	4 "
" " 1000 t	5 "
" " 1450 t	6 "
" " 2000 t	7 "
" " 2600 t	8 "
über 2600 t	9 " ;

B. für Stückgut

bis zu 100 t	1 Tag
und so fort in Stufen	
von 100 t	je 1 Tag

II. Ausnahmen.

A. Die Lade- und Löszeit beträgt für

1. Bimszerzeugnisse, Ziegelsteine, Verblendsteine, Dachziegel und dergleichen

a) bei Umschlag von Hand	
bis zu 100 t	1 Tag
und so fort in Stufen	
von 100 t	je 1 Tag,

b) bei Umschlag mittels Krans	
(Der Umschlag mittels Krans schließt Beladen und Leeren der Pritschen usw. von Hand im Schiffsraum nicht aus)	
bis zu 125 t	1 Tag,
und so fort in Stufen	
von 125 t	je 1 Tag;

2. Schrott

a) chargierfähig	
bis zu 125 t	1 Tag
bis zu 275 t	2 Tage
und so fort in Stufen	
von 150 t	je 1 Tag,

b) nicht chargierfähig	
bis zu 100 t	1 Tag
und so fort in Stufen	
von 100 t	je 1 Tag;

3. Schwere Sachgüter wie Hülsenfrüchte, Kartoffelmehl, Reis, Getreide, Zucker, Rohzucker und dergleichen in Zutesäcken

bis zu 125 t	1 Tag
bis zu 275 t	2 Tage

und so fort in Stufen
von 150 t je 1 Tag;

4. schwere Sackgüter (wie zu 3. genannt) in Papierfäden, ferner chemische Produkte, insbesondere Düngemittel mit Ausnahme von Thomasmehl, in Jutesäcken, Zellulose in Ballen und landwirtschaftliche Maschinen

bis zu 125 t 1 Tag
und so fort in Stufen
von 125 t je 1 Tag;

5. chemische Produkte, insbesondere Düngemittel mit Ausnahme von Thomasmehl in Papierfäden, ferner leichte Sackgüter, wie Biertreiber, Schnitzel, Kleie und ähnliches, in Jute- oder Papierfäden

bis zu 100 t 1 Tag
und so fort in Stufen
von 100 t je 1 Tag;

6. schwere Senfsteine

bis zu 125 t 1 Tag,
bis zu 300 t 2 Tage,
bis zu 450 t 3 Tage
und so fort in Stufen
von 150 t je 1 Tag;

7. nordisches Schnittholz und inländisches Laubschnittholz, ferner leichte Güter wie Stroh, Heu, Holzwolke, Korkholz und Torf

bis zu 75 t 1 Tag
und so fort in Stufen
von 75 t je 1 Tag;

8. schwer umzuschlagende oder sperrige Stückgüter

bis zu 75 t 1 Tag
und so fort in Stufen
von 75 t je 1 Tag;

9. den Umschlag von einem Kanalschiff an Land oder umgekehrt
3 Tage.

B. Die Ladezeit beträgt für

10. Ton und Tonprodukte
bis zu 75 t 1 Tag

und so fort in Stufen
von 75 t je 1 Tag;

11. Schnittholz, soweit es nicht unter 7. fällt, ferner für Grubenholz, Papierholz und Eisenbahnschwellen

bis zu 75 t 1 Tag
und so fort in Stufen
von 75 t je 1 Tag;

12. den Umschlag von einem Rheinschiff in Kanalschiffe,
für jedes Kanalschiff 3 Tage.

C. Die Löszeit beträgt für

13. Rundholz

bis zu 150 t 1 Tag
und so fort in Stufen
von 150 t je 1 Tag;

14. Schnittholz

a) bei Umschlag von Hand

bis zu 75 t 1 Tag
und so fort in Stufen
von 75 t je 1 Tag;

b) bei Umschlag mittels Krans

bis zu 90 t 1 Tag
und so fort in Stufen
von 90 t je 1 Tag;

15. Thomasmehl und Zement

bis zu 150 t 1 Tag
und so fort in Stufen
von 150 t je 1 Tag;

16. Roheisen in Masseln, geschüttet ohne Polypgreifer oder Lastmagnet

bis zu 125 t 1 Tag
und so fort in Stufen
von 125 t je 1 Tag;

17. den Umschlag eines Kanalschiffes in Rheinschiffe
4 Tage.

III. Allgemeine Bestimmungen.

A. Der Lade- oder Löschtage wird entsprechend der Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 5. August 1941 (Reichsverkehrsblatt A Seite 164) berechnet.

Hiernach gilt als Lade- oder Löschtage die Zeit von 6—20 Uhr. Wird außerhalb dieser Zeit mehr als 2 Stunden geladen oder gelöscht, so wird hierfür ein voller Lade- oder Löschtage angerechnet.

Wird vor Beginn oder nach dieser Zeit bis zu 2 Stunden geladen oder gelöscht, so wird hierfür nur ein halber Lade- oder Löschtage angerechnet.

- B. Die vorstehend angegebenen Lade- und Löschezeiten schließen Vereinbarungen über kürzere Fristen nicht aus.
- C. Werden Teilladungen, sowohl an Massengut wie an Stückgut, geladen oder gelöscht, so steht für jede Teilladung der Anteil an der Lade- oder Löschezeit der gesamten Ladung zur Verfügung, der dem Verhältnis der gesamten Ladung zur Teilladung entspricht.

In die Fristen wird für diese Fälle die Zeit nicht eingerechnet, die für die Fahrt von einem Platz zum andern oder für das Verholen innerhalb eines Platzes benötigt wird.

- D. Durch die vorstehenden Bestimmungen wird die Pflicht des Verladers oder des Empfängers, das Gut so schnell als möglich umzuschlagen, nicht berührt.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1941 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Verordnungen des Ministers des Innern vom 16. November 1940 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 99) und vom 14. Dezember 1940 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 103) aufgehoben.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1941.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
K ö h l e r

